

17. Jahrgang Nr. L 307

18. November 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/556/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten ..... 1

74/557/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen .... 5

74/558/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 9. August 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von butteroil zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 10

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von butteroil zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 11

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 13

74/559/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 2. Oktober 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von butteroil und Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe** ..... 14
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von butteroil und Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 15
- Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 18

**Kommission**

74/560/Euratom:

- ★ **Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen** ..... 19

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Juni 1974

über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten

(74/556/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 235,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt V Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Abschnitt VI Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten erforderlich ist und ob gegebenenfalls bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden sollen; ferner sehen einige Richtlinien des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in bezug auf die Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und die Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, vor, daß Richtlinien über eine gegenseitige Anerkennung erlassen werden sollen.

Insbesondere die Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk)<sup>(5)</sup> und die Richtlinie 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungsmittel- und Genussmittelgewerbe (CITI-Hauptgruppen 20 und 21)<sup>(6)</sup> schließen die Verwendung von Giftstoffen bei der Ausübung der von ihnen erfaßten Tätigkeiten nicht aus; die in diesen Richtlinien vorgesehenen Übergangsmaßnahmen gelten daher auch für diese Verwendung, wenn diese zu der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten gehört.

Für die Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und die Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, ein-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 63 vom 28. 5. 1969, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1863/64.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 12.

schließlich der Vermittlertätigkeiten, verlangen einige Mitgliedstaaten von der Person, die eine dieser Tätigkeiten ausübt, manchmal den Nachweis über bestimmte Fähigkeiten, welcher durch Titel oder Diplome zu erbringen ist; andere Mitgliedstaaten dagegen verlangen von dem Betreffenden keine besonderen Voraussetzungen, sondern unterwerfen lediglich den Umgang mit oder die Aufbewahrung von Giftstoffen besonderen Bedingungen; infolgedessen ist es nicht möglich, die vorgesehene Koordinierung gleichzeitig mit der Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung vorzunehmen; diese Koordinierung muß später erfolgen.

Mangels dieser unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die betreffenden Tätigkeiten durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll insbesondere vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten außerordentlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Tätigkeiten von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen hauptsächlich bestimmen, daß die Aufnahmestaaten, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Tätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem Aufnahmestaat während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für die Aufnahme anerkennen; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen in Anbetracht der gefährlichen Wirkung verlangt werden, die die Giftstoffe auf die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit entweder direkt oder über die Umwelt ausüben können.

Auf Grund der unterschiedlichen Eigenschaften der Giftstoffe und des unterschiedlichen Grads der Toxizität, die diese Stoffe entweder direkt oder über die Umwelt für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit haben, können Kenntnisse über die Wirkungen eines der genannten Stoffe oder Erfahrungen im Umgang mit diesen vernünftigerweise nicht genügen, um auf eine gleiche Befähigung für die Verteilung oder die berufliche Verwendung der anderen oder aller Giftstoffe zu schließen; der Aufnahmestaat muß daher die Möglichkeit behalten, die Anwendung der Übergangsmaßnahmen auf Erzeugnisse zu beschränken, die aus den gleichen aktiven Stoffen bestehen oder entweder direkt oder über die Umwelt eine ähnliche Wirkung auf die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit haben.

Insofern die Mitgliedstaaten allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auch von einem Lohn- und Gehaltsempfänger für die Aufnahme dieser Tätigkeiten verlangen, muß diese

Richtlinie auch auf diesen Personenkreis angewendet werden, um in Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> ein Hindernis für die Freizügigkeit zu beseitigen.

Aus demselben Grund müssen die für den Nachweis über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit vorgesehenen Bestimmungen auch auf die Lohn- und Gehaltsempfänger angewendet werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die in dieser Richtlinie festgelegten Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend Begünstigte genannt — in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten.

(2) Bei den genannten Tätigkeiten handelt es sich um die Tätigkeiten, auf die die Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen<sup>(2)</sup> Anwendung findet.

Ebenfalls erfaßt sind die Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung von Giftstoffen umfassen, soweit diese durch die folgenden Richtlinien bereits liberalisiert worden sind oder noch liberalisiert werden sollen:

— Richtlinie 65/1/EWG des Rates vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus<sup>(3)</sup>;

— Richtlinie 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung<sup>(4)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 1 vom 8. 1. 1965, S. 1/65.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 263 vom 30. 10. 1967, S. 6.

- Richtlinie 71/18/EWG des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus <sup>(1)</sup>;
- Richtlinie 74/...../EWG des Rates vom ..... über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten (aus Hauptgruppe 01 bis Hauptgruppe 85 ISIC) für die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten, die zur Gruppe 859 ISIC gehören und die Verwendung von Giftstoffen umfassen.

(3) Die Übergangsmaßnahmen gelten auch für Personen, die die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben; außerdem gilt für sie Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 74/557/EWG.

#### Artikel 2

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt dieser Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen; diese Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 4 Absatz 2 an gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit einen Eignungs- und Befähigungsnachweis besitzt, der ihn in dem Ursprungs- oder Herkunftsstaat befähigt, die Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen auszuüben;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt ist oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig angesehen wird;
- d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Unselbständiger, wenn der Begünstigte für die be-

treffende Tätigkeit einen Eignungs- und Befähigungsnachweis besitzt, der ihn in dem Ursprungs- oder Herkunftsstaat befähigt, die Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen auszuüben;

- e) bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Unselbständiger, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt ist oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig angesehen wird.

Dieser Artikel bezieht sich nur auf den Handel mit und die Verteilung von verpackten Giftstoffen, die zur Abgabe in ihrer Originalverpackung an den Endverbraucher bestimmt sind.

#### Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt dieser Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen; diese Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 4 Absatz 2 an gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit einen Eignungs- und Befähigungsnachweis besitzt, der ihn in dem Ursprungs- oder Herkunftsstaat befähigt, Tätigkeiten auszuüben, die die berufliche Verwendung von Giftstoffen umfassen;
- c) bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt ist oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig angesehen wird;
- d) bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit einen Eignungs- und Befähigungsnachweis besitzt, der ihn in dem Ursprungs-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1971, S. 24.

oder Herkunftsstaat befähigt, Tätigkeiten auszuüben, die die berufliche Verwendung von Giftstoffen umfassen;

- e) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt ist oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig angesehen wird.

Die unter den Buchstaben a), c) und e) aufgeführten Bestimmungen gelten nicht für Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung bestimmter sehr giftiger Stoffe umfassen, die nachstehend aufgeführt sind:

- Cyanwasserstoff und lösliche Salze,
- Fluorwasserstoff und lösliche Salze,
- Acrylnitril,
- komprimierter flüssiger Ammoniak,
- Methylbromid,
- Chlorpikrin,
- Phosphorwasserstoff und Substanzen, bei denen sich Phosphorwasserstoff freisetzen läßt,
- Äthylenoxid,
- Schwefelkohlenstoff,
- Tetrachlorkohlenstoff,
- Trichloracetonitril.

Im Hinblick auf die Anwendung der Buchstaben b) und d) auf diese sehr giftigen Stoffe muß in dem Einigungs- und Befähigungsnachweis angegeben werden, welches Erzeugnis oder welche Erzeugnisse der Begünstigte in dem Ursprungs- oder Herkunftsstaat verwenden darf.

In diesem Fall darf die Tätigkeit des Begünstigten zum Zeitpunkt der Einreichung des in Artikel 4 Absatz 2 genannten Antrags nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

#### Artikel 4

(1) Eine Tätigkeit in leitender Stellung in einem Unternehmen im Sinne der Artikel 2 und 3 übt aus, wer in einem Industriebetrieb oder Handelsunternehmen des entsprechenden Berufszweigs tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht;
- c) in leitender Stellung beauftragt mit Handel mit und mit der Verteilung von Giftstoffen und für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verantwortlich oder in leitender Stellung für die Verwendung der genannten Stoffe verantwortlich.

(2) Der Nachweis, daß die Bedingungen der Artikel 2 und 3 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Ursprungs- oder Herkunftsstaats erteilt

wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmestaat als Unterlage beigefügt werden muß. In dieser Bescheinigung wird gegebenenfalls erwähnt, ob im Ursprungs- oder Herkunftsstaat die Aufnahme beschränkt ist auf die Tätigkeiten der Verteilung von Giftstoffen oder auf die Tätigkeiten der beruflichen Verwendung dieser Stoffe oder ob bestimmte Giftstoffe von den letztgenannten Tätigkeiten ausgeschlossen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in Absatz 2 genannten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

#### Artikel 5

Berechtigten die in den Artikeln 2 und 3 genannten Nachweise und die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bescheinigungen im Ursprungs- oder Herkunftsstaat nur zu den Tätigkeiten der Verteilung von Giftstoffen oder den Tätigkeiten der beruflichen Verwendung dieser Stoffe oder schließen sie bestimmte Stoffe von den letztgenannten Tätigkeiten aus, so kann der Aufnahmestaat auf seinem Hoheitsgebiet die gleichen Einschränkungen auferlegen und Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung derjenigen Giftstoffe umfassen, die aus den gleichen aktiven Stoffen bestehen wie die durch die Nachweise und die Bescheinigungen ausgeschlossenen oder entweder direkt oder über die Umwelt ähnliche Gefahren für die menschliche, tierische und pflanzliche Gesundheit darstellen, ebenfalls ausschließen.

#### Artikel 6

Diese Richtlinie bleibt gültig, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten und ihre Ausübung in Kraft treten.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Text wichtiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

#### Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. ERTL

## RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Juni 1974

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen

(74/557/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3 und auf Artikel 63 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstaben A und C,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C,

gestützt auf die Richtlinie 64/223/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten im Großhandel <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Richtlinie 68/363/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels <sup>(5)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(6)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(7)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Aufhebung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden diskrimi-

nierenden Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr vor, und zwar

— auf dem Gebiet des Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe,

— auf dem Gebiet des Einzelhandels nach Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit und vor Ablauf der zweiten Stufe.

Die Richtlinien 64/223/EWG, 64/224/EWG und 68/363/EWG finden auf dem Gebiet der Giftstoffe, für das wegen der sich in dieser Hinsicht in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergebenden Probleme die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten gelten, keine Anwendung.

Die Richtlinien 64/223/EWG und 68/363/EWG gelten auch nicht für die Tätigkeiten des Großhandels und des Einzelhandels auf dem Gebiet der Krankheitserreger; abgesehen von den Krankheitserregern, die im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittelspezialitäten <sup>(8)</sup>, geändert durch die Richtlinie 66/454/EWG <sup>(9)</sup>, als Medikamente zur Behandlung von Menschen und Tieren gelten, betreffen allerdings diese Tätigkeiten nur die sogenannten „biologischen Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke“; daher kann bei Krankheitserregern die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit auf den Handel mit und die Verteilung von diesen Schädlingsbekämpfungsmitteln beschränkt werden.

Es erschien zweckdienlich und angebracht, Maßnahmen zu treffen, um die in den beiden vorhergehenden Erwägungsgründen genannten Gebiete auf Gemeinschaftsebene zu regeln, und zwar unter Berücksichtigung der gefährlichen Wirkung, welche die Giftstoffe entweder unmittelbar oder mittelbar auf dem Wege über die Umwelt auf die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit ausüben können.

Die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk sind Gegenstand der Richtlinien 64/224/EWG und 68/363/EWG; die Vermittlertätigkeiten auf dem Gebiet der Giftstoffe und Krankheitserreger sind vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinien

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 863/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 869/64.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 63 vom 28. 5. 1969, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 144 vom 5. 8. 1966, S. 2658/66.

ausgenommen worden; diese Richtlinie hat folglich auch zum Ziel, die betreffenden Vermittlertätigkeiten zu liberalisieren; deshalb müssen im Sinne dieser Richtlinie durch den Ausdruck „Handel und Verteilung“ auch die Vermittlertätigkeiten auf diesem Gebiet erfaßt werden.

Nach dem Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen der Befugnis, Berufsvereinigungen beizutreten, soweit zu beseitigen, wie die Ausübung dieser Befugnis zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der Lohn- oder Gehaltsempfänger, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Es wurden oder werden besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Reise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

In einigen Mitgliedstaaten wird der Handel mit und die Verteilung und berufliche Verwendung von Giftstoffen durch Berufsaufnahmebestimmungen geregelt, in anderen Staaten werden derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt. Deshalb werden besondere Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung der Berufe auf dem Gebiet des Handels mit Giftstoffen durch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer gesonderten Richtlinie behandelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

#### Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt für die selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen (Stoffen und Präparaten) und biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke, die vom Anwendungsbe-

reich der Richtlinie 64/223/EWG gemäß Artikel 2 Absatz 1, der Richtlinie 64/224/EWG gemäß Artikel 4 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich und der Richtlinie 68/363/EWG gemäß Artikel 2 Absatz 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Die von Absatz 1 erfaßten Giftstoffe unterliegen wegen der gefährlichen Wirkung, die sie auf die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit ausüben können, entsprechend den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten besonderen Bestimmungen; die betreffenden Stoffe sind in der Liste im Anhang aufgeführt. Jede Änderung dieser Liste durch einen Mitgliedstaat wird der Kommission mitgeteilt, die sie den anderen Mitgliedstaaten bekanntgibt.

(3) Diese Richtlinie gilt weder für die Tätigkeiten des Handels mit und des Vertriebs von Arzneimitteln, wie sie in der Richtlinie 65/65/EWG definiert werden, noch für die Handelstätigkeiten der ambulanten Händler und Hausierer.

#### Artikel 3

(1) Die Beschränkungen der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten werden, unabhängig von der Bezeichnung der Personen, die eine dieser Tätigkeiten ausüben, aufgehoben.

(2) Die Bezeichnungen, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten für Personen, die Vermittlertätigkeiten im Handel ausüben, gebraucht werden, sind in Artikel 3 der Richtlinie 64/224/EWG enthalten.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

- a) welche die Begünstigten daran hindern, sich in den Aufnahmestaaten niederzulassen oder unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten Dienstleistungen zu erbringen wie deren eigene Staatsangehörige;
- b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen eine unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

- a) *in Belgien:*  
durch das Erfordernis einer „carte professionnelle“ (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

b) *in Frankreich:*

- durch das Erfordernis einer „carte d'identité d'étranger commerçant“ (Décret-loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939, Gesetz vom 8. Oktober 1940, Gesetz vom 10. April 1954, Décret Nr. 59—852 vom 9. Juli 1959);
- durch den Ausschluß vom Recht auf Verlängerung gewerblicher Mietverträge (Artikel 38 des Décrets vom 30. September 1953);

c) *in Luxemburg:*

- durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern erteilten Genehmigungen (Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1962).

*Artikel 5*

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Begünstigten den Berufsvereinigungen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie ihre Staatsangehörigen.
- (2) Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsvereinigung zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Staatsangehörigen der Aufnahmestaaten vorbehalten werden, wenn die betreffende Vereinigung auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt.
- (3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer und zur Handwerkskammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

*Artikel 7*

- (1) Wird in einem Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Werden in einem Aufnahmestaat an die eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten Anforderungen an ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Urkunde nicht hervorgeht, so erkennt dieser Staat als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Aus dieser Bescheinigung müssen die im Aufnahmestaat berücksichtigten spezifischen Fakten hervorgehen.

(3) Wird die in Absatz 1 genannte Urkunde oder die in Absatz 2 genannte Bescheinigung bezüglich der Zuverlässigkeit bzw. der Feststellung, daß kein Konkurs erfolgt ist, im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftsstaats, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem zuständigen Berufsverband dieses Staates abgegeben werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der in Absatz 1 und 2 genannten Urkunden zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon umgehend die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(6) Ist im Aufnahmestaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- und Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

*Artikel 9*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL

## ANHANG

Folgende Kategorien der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Giftstoffe unterliegen am 4. Juni 1974 einer Sonderregelung in den Mitgliedstaaten:

— *Belgien:*

## Giftige Stoffe und Präparate

1. nach Maßgabe des Arrêté du Régent vom 6. Februar 1946 (nebst Änderungen) zur Regelung der Aufbewahrung und der Verteilung von Giftstoffen (ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1921);
2. nach Maßgabe der Kategorien 1 und 2 des Arrêté Royal vom 31. Mai 1958 zur Regelung der Aufbewahrung von, des Handels mit und der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln.

— *Dänemark:*

1. a) Giftstoffe und gesundheitsgefährdende Stoffe nach Maßgabe des Anhangs zum Gesetz Nr. 119 vom 3. Mai 1961 und des Erlasses (Bekendtgørelse) Nr. 305 vom 9. Oktober 1961 (ergangen in Ausführung dieses Gesetzes) zur Regelung der Herstellung, Entgegennahme, Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe;
- b) Giftstoffe und gesundheitsgefährdende Stoffe nach Maßgabe des Erlasses (Bekendtgørelse) Nr. 304 vom 9. Oktober 1961 zur Festlegung von Vorschriften für die Verwendung dieser Stoffe.
2. Erzeugnisse (Pflanzenschutzmittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Regler für den Pflanzenbau) nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 118 vom 3. Mai 1961 und der in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Erlasse (Bekendtgørelser); das Gesetz und die Erlasse sehen vor, daß diese Stoffe nicht in den Handel gebracht oder gewerblich verwendet werden dürfen, ohne daß sie zuvor vom Giftaußschuß (Giftnævnet) zugelassen und klassifiziert sind, und enthalten außerdem nähere Bestimmungen insbesondere über die Entgegennahme, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung dieser Stoffe.
3. Erzeugnisse (Pflanzenschutzmittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Regler für den Pflanzenbau) nach Maßgabe des Erlasses (Bekendtgørelse) vom 25. September 1961, wonach die Genehmigung der Verwendung der mit einem X gekennzeichneten Erzeugnisse im allgemeinen davon abhängig gemacht wird, daß der Verbraucher dieser Erzeugnisse an einem vom Giftaußschuß (Giftnævnet) veranstalteten Giftkurs teilgenommen hat.

— *Deutschland:*

Giftige Stoffe und Zubereitungen der Abteilungen 1, 2 und 3 durch einschlägige Gesetze und Verordnungen der Bundesländer über den Handel bzw. Verkehr mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln sowie durch § 34 Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 15. Februar 1963.

— *Frankreich:*

1. Giftstoffe nach Maßgabe der Tabellen A (Giftstoffe) und C (gefährliche Stoffe) des Abschnitts I des Décret 56—1197 vom 26. November 1956 (Code de la Santé publique, Buch V 2. Teil Titel III Kapitel 1 Abschnitte I und II Artikel R 5149 bis R 5168).
2. Gesundheitsgefährdende Substanzen zur Verwendung in der Industrie, die unter den „Code du Travail“, Buch II Titel II Artikel 67 2°, Artikel 78, 79 und 80 und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Arrêtés fallen.
3. Schädliche Substanzen, die in der Aufstellung über gefährliche, in schlechtem Zustand befindliche und unhygienische Gebäude, die gemäß Artikel 5 und 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1917 erstellt wurde, aufgeführt sind.
4. Pflanzenschutzmittel zur Verwendung in der Landwirtschaft (Gesetz vom 2. November 1943, geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1963; Arrêté vom 6. September 1954 über die Genehmigung der Pflanzenschutzspezialitäten zur Verwendung in der Landwirtschaft, ergänzt durch Arrêté vom 6. Februar 1962).

— *Irland:*

Gifte, die gegenwärtig in den in Ausführung des „Poisons Act“ aus dem Jahre 1961 erlassenen Verordnungen aufgeführt sind und deren Verkauf — außer durch bestimmte dazu befugte Personen — verboten ist.

— *Italien:*

1. Giftgase (Artikel 58 der Gesetzessammlung „Testo Unico“ über die öffentliche Sicherheit, genehmigt durch Regio Decreto Nr. 773 vom 18. Juni 1931; Regio Decreto Nr. 147 vom 9. Januar 1927; Tabelle der anerkannten Giftgase im Anhang zum Decreto Ministeriale vom 6. Februar 1935 in der Fassung der letzten Änderung).
2. Giftstoffe zur Verwendung in der Industrie (Artikel 147 der Gesetzessammlung „Testo Unico“ der Gesundheitsgesetzgebung, genehmigt durch Regio Decreto Nr. 1265 vom 27. Juli 1934).
3. Medizinische Bekämpfungsmittel (bakterien- und keimtötende Stoffe und desinfizierende Mittel) (Regio Decreto Nr. 3112 vom 6. Dezember 1928 und durch Regio Decreto Nr. 3112 vom 6. Dezember 1928 genehmigte Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 1070 vom 23. Juni 1927) und sanitäre Bekämpfungsmittel (Pflanzenschutzmittel und Lebensmittelkonservierungsstoffe) (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 283 vom 30. April 1962, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 441 vom 26. Februar 1963, und mit Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 1095 vom 3. August 1968 genehmigte Verordnung zur Regelung der Herstellung, des Handels und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln und von Lebensmittelkonservierungsstoffen).

4. Bleiweiß (Gesetz Nr. 706 vom 19. Juli 1961).
5. Benzol (Gesetz Nr. 245 vom 5. März 1963).
6. Kosmetische Produkte und Farbstoffe, die Giftstoffe enthalten (Artikel 7 des Regio Decreto Nr. 1938 vom 30. Oktober 1924).

— *Luxemburg:*

1. Handel mit und Verteilung von bestimmten Erzeugnissen (Gesetz vom 25. September 1953, Mémorial Nr. 62 vom 10. Oktober 1953).
2. Handel mit und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke, Regler für den Pflanzenbau, Konservierungsmittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Mikroorganismen und Viren als Schädlingsbekämpfungsmittel) (Gesetz vom 20. Februar 1968, Mémorial Nr. 9 vom 12. März 1968; Großherzogliche Verordnung vom 29. Mai 1970, Mémorial Nr. 33 vom 15. Juni 1970).

— *Niederlande:*

Giftige Stoffe und Zubereitungen (sogenanntes Bestrijdingsmiddelen-Gesetz aus dem Jahre 1962).

— *Vereinigtes Königreich:*

1. Gifte, die gegenwärtig in der „Poisons List Order“ aufgeführt sind und auf die sich der „Pharmacy and Poisons Act“ aus dem Jahre 1933 und die „Poisons Rules“ beziehen, oder in der „Poisons Schedule“ aufgeführte Gifte, auf die sich die „Pharmacy and Poisons Acts“ (Nordirland) aus den Jahren 1925 bis 1967 und die „Poisons Regulations“ (Nordirland) beziehen.
2. Stoffe, die unter den „Farm and Garden Chemicals Act“ aus dem Jahre 1967 und die dazugehörigen Verordnungen fallen.
3. Stoffe, die unter den „Agriculture (Poisonous Substances) Act“ aus dem Jahre 1952 und die dazugehörigen Verordnungen fallen.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 9. August 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von butteroil zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/558/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung, daß der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 <sup>(1)</sup> beschlossen hat, dem Welternährungsprogramm 15 000 Tonnen butteroil zur Verfügung zu stellen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Im Namen der Gemeinschaft wird das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von butteroil zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigelegt ist.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 9. August 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. DESTREMAU

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.

## ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von butteroil zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

UND DAS WELTERNÄHRUNGSPROGRAMM, durchgeführt in Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft,

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziel des Welternährungsprogramms ist es, mit den im Rahmen des Programms erhaltenen Beiträgen einen dringenden Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken und Vorhaben durchzuführen, die die Verwendung von Nahrungsmitteln für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vorsehen.

In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind Lagerbestände an Butter vorhanden. Um zur Verwirklichung der Zielsetzung des Welternährungsprogramms beizutragen, hat die Gemeinschaft beschlossen, diesem eine gewisse Menge von butteroil, das aus diesen Lagerbeständen gewonnen wird, zur Verfügung zu stellen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DAS WELTERNÄHRUNGSPROGRAMM:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel I*

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — im folgenden „Gemeinschaft“ genannt — liefert dem Welternährungsprogramm — im folgenden „WEP“ genannt — unentgeltlich 15 000 Tonnen butteroil.

*Artikel II*

Das WEP verpflichtet sich, das als Hilfeleistung gelieferte butteroil für Sofortmaßnahmen oder für Vorhaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung oder der Nahrungsmittelhilfe zu verwenden, die vorher von der Gemeinschaft genehmigt wurden.

*Artikel III*

(1) Für jede Lieferung teilt die Gemeinschaft dem WEP unter Berücksichtigung der von diesem erteilten

Auskünfte den oder die Verschiffungshäfen sowie die Termine für die Bereitstellung der Ware in diesen Häfen mit. Diese Mitteilung ergeht mindestens 30 Tage vor den Bereitstellungsterminen.

(2) Als Verschiffungshäfen können nur Seehäfen angegeben werden, die Hochseeschiffen zugänglich sind und für die internationale Charterung benutzt werden.

*Artikel IV*

(1) Die Gemeinschaft stellt dem WEP das butteroil unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Das gelieferte butteroil muß mindestens den Anforderungen an Qualität und Verpackung entsprechen, die in Anhang I, welcher Bestandteil dieses Abkommens ist, festgelegt sind.

*Artikel V*

- (1) Die Lieferungen erfolgen nach Maßgabe von Anhang II, der Bestandteil dieses Abkommens ist.
- (2) Das WEP übernimmt die gelieferte Ware und sorgt für die Beförderung, die Versicherung und Verteilung im Bestimmungsland.
- (3) Die Gemeinschaft leistet dem WEP zu den in Absatz 2 genannten Kosten einen Beitrag in Höhe von 79 RE je übernommene Tonne butteroil. Sie verpflichtet sich, diesen Beitrag nach jeder Übernahme durch das WEP zu zahlen.

*Artikel VI*

Das WEP verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck übermittelt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- a) bezüglich der Beförderung: innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Löschen der Ladung Berichte über die Ankunftszeiten der Schiffe in den Bestimmungshäfen, die Menge und Qualität der

gelöschten Waren und die Zeitpunkte, zu denen die Löscharbeiten beendet wurden;

- b) bezüglich der Verwendung der Erzeugnisse: regelmäßige Informationen über den Stand der Durchführung der von der Gemeinschaft unterstützten Sofortmaßnahmen oder Vorhaben, über die Verwendung der Erzeugnisse, die verteilte Menge und die Zahl der Empfänger mit näheren Angaben über die Art der Verteilung und insbesondere darüber, welche Maßnahmen getroffen wurden, um zu verhindern, daß die Erzeugnisse wieder in den Handel gebracht werden.

*Artikel VII*

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen sich diese miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

*Artikel VIII*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

## ANHANG I

## QUALITÄT UND VERPACKUNG

## I. Qualitätsanforderungen

a) *Merkmale der Ware:*

Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

b) *Standardzusammensetzung:*

(Analyse bei Herstellung und Verpackung)

- Wassergehalt und nichtfette Milchbestandteile: höchstens 0,2 %
- Fett: mindestens 99,8 %
- freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)
- Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)
- Geschmack: rein
- Geruch: frei von fremden Gerüchen.

## II. Verpackungsbedingungen

a) *Verpackung*

- Metalldosen zu 5 kg — 4 Dosen je Karton,
- Metalldosen zu 20 kg — 1 Dose je Karton.

b) *Aufschrift*

..... (Entladehafen)

Butteroil — Schenkung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — geliefert vom Welternährungsprogramm

## ANHANG II

## EINZELHEITEN DER LIEFERUNG

- Auf der Grundlage der Mitteilungen des WEP über die Beförderung teilt die Gemeinschaft dem WEP für jede Lieferung den oder die Lieferer sowie eine 15tägige Frist mit, innerhalb derer das WEP den Liefertermin festsetzen kann;
- das WEP teilt dem oder den Lieferern nach Möglichkeit 20 Tage, auf jeden Fall aber 10 volle Tage vor dem für jede Lieferung vorgesehenen Termin, den mutmaßlichen Zeitpunkt des Lieferbeginns mit;
- außerdem teilt das WEP dem oder den Lieferern mindestens fünf Tage im voraus den genauen Zeitpunkt des Lieferbeginns mit. Es vereinbart mit dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft, in welcher Zeitfolge die Lieferung erfolgen soll;
- die Ware ist von der Gemeinschaft zu dem unter den vorstehenden Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt an den Verschiffungsort zu liefern;
- die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware an dem von der Gemeinschaft bezeichneten Verschiffungsort an die von dem WEP oder seinem Bevollmächtigten angegebene Stelle verbracht worden ist;
- falls die Gemeinschaft die Ware nicht an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit liefert, obwohl das WEP dies ermöglicht hat, sind die Folgen von der Gemeinschaft zu tragen; das WEP benachrichtigt die Gemeinschaft innerhalb von acht Tagen schriftlich von der Verzögerung;
- falls das WEP die Ware nicht am angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit übernimmt, obwohl die Gemeinschaft dies ermöglicht hat, so sind die Folgen außer im Falle höherer Gewalt vom WEP zu tragen; die Gemeinschaft benachrichtigt das WEP innerhalb von acht Tagen schriftlich von der Verzögerung;
- die Gemeinschaft und das WEP ernennen einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Durchführung des Abkommens. Das WEP benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen;
- bei der Lieferung der Ware übergibt das WEP dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe des Verschiffungshafens, des Übernahmezeitpunkts, der Art und Menge der übernommenen Ware sowie gegebenenfalls Bemerkungen über deren Qualität.

---

**Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem WEP über die Lieferung von butteroil an Entwicklungsländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 9. August 1974 beschlossen hat,

ist am 24. September 1974 im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Generaldirektor für Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Louis Rabot,

und im Namen des WEP vom Exekutivdirektor dieser Organisation, Herrn Francisco Aquino,

in Brüssel unterzeichnet worden.

---

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 2. Oktober 1974

**über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von butteroil und Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(74/559/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 <sup>(1)</sup> beschlossen hat, Malta 120 Tonnen butteroil und 36,6 Tonnen Butter zur Verfügung zu stellen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von butteroil und Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Oktober 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Christian BONNET

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.

## ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von butteroil und Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG MALTAS

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG MALTAS:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel I*

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — im folgenden „Gemeinschaft“ genannt — liefert Malta — im folgenden „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 120 Tonnen butteroil und 36,6 Tonnen Butter; Qualität und Verpackungsbedingungen sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

*Artikel II*

Die Lieferungen erfolgen gemäß den Modalitäten des Anhangs II, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

*Artikel III*

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Erzeugnisse vom Lieferort zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Es verpflichtet sich, mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

*Artikel IV*

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren für Verbrauchszwecke zu verwenden und bei deren Verkauf auf seinem Markt

die dort für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität üblichen Marktpreise anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird einem Sonderkonto bei der Staatskasse des betreffenden Landes gutgeschrieben, aus dem ein oder mehrere Entwicklungsvorhaben nach zwischen dem Empfängerland und der Gemeinschaft zu vereinbarenden Modalitäten finanziert werden.

*Artikel V*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

*Artikel VI*

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse;
- während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder

nichtkommerzielle Ausfuhr der im Inland hergestellten Erzeugnisse gleicher Art wie im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse.

#### Artikel VII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit:

1. sofort nach Löschen jeder Ladung: Ankunftshafen und Ankunsttag des Schiffes; Art, Menge sowie etwaige Bemerkungen zur Qualität der gelöschten Erzeugnisse; Tag der Beendigung des Löschens; Kosten des Seetransports und der damit verbundenen Versicherungskosten;
2. alle drei Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreis; übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes; Versicherungskosten

und gegebenenfalls Transportkosten vom Löschen bis zu den Bestimmungsorten;

3. am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos:
  - a) Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres;
  - b) Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

#### Artikel VIII

Auf Antrag einer Vertragspartei konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

#### Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

### ANHANG I

#### BUTTEROIL

#### QUALITÄT UND VERPACKUNGSBEDINGUNGEN

##### I. Qualitätsanforderungen

- a) *Merkmale des Erzeugnisses:*  
Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %
- b) *Standardzusammensetzung:*  
(Analyse bei Herstellung und Verpackung)
  - Wassergehalt und nichtfette Milchbestandteile: höchstens 0,2 %
  - Fett: mindestens 99,8 %
  - freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)
  - Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)
  - Geschmack: rein
  - Geruch: frei von fremden Gerüchen

##### II. Verpackungsbedingungen

- a) Metalldosen zu 20 kg — 1 Dose je Karton
- b) Aufschrift der Verpackung (in englischer Sprache):  
Butteroil — Gift of the European Economic Community to Malta

## BUTTER

## QUALITÄT UND VERPACKUNGSBEDINGUNGEN

## I. Qualitätsanforderungen

a) *Nichtgesalzene Butter:*

- Mindestgehalt an Milchfett: 82 %
- Wassergehalt höchstens: 16 %
- aus pasteurisiertem Sauerrahm hergestellt

b) *Gesalzene Butter:*

- Mindestgehalt an Milchfett: 80 %
- Wassergehalt höchstens: 16 %
- Salzgehalt höchstens: 0,5 bis 2 %
- aus pasteurisiertem Süßrahm hergestellt

## II. Verpackungsbedingungen

- a) In Blöcken von 25 kg.
- b) Die Verpackung muß aus widerstandsfähigem Material sein, das so beschaffen ist, daß die Butter während des gesamten Transports, der Lagerung und der Vermarktung geschützt ist.
- c) Aufschrift auf der Verpackung (in englischer Sprache):  
Butter — Gift of the European Economic Community to Malta

## ANHANG II

## IN ARTIKEL II DES ABKOMMENS VORGESEHENE BESTIMMUNGEN

## KAPITEL I

## Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 1*

Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht von der Gemeinschaft auf das Empfängerland zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezeichneten Ausfuhrort in die vom Empfängerland oder dessen in Artikel 2 genannten Bevollmächtigten bezeichnete Ladestelle verbracht worden ist, und zwar unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen. Unbeschadet der Artikel 7 und 8 werden die bis zur Lieferung entstehenden Kosten von der Gemeinschaft und die nach der Lieferung entstehenden Kosten vom Empfängerland getragen.

*Artikel 2*

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs bestellt die Gemeinschaft — gegebenenfalls für jedes einzelne Los — einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland mitteilt, sobald er bestellt ist. Das Empfängerland bestellt für jeden Verladehafen einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft so bald wie möglich, und zwar möglichst vor der Bestellung des Bevollmächtigten der Gemeinschaft mitteilt.

*Artikel 3*

Vor der Durchführung des Verfahrens zur Bestellung des in Artikel 2 genannten Bevollmächtigten der Gemeinschaft setzen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Empfängerland gemeinsam die Frist fest, innerhalb der die Lieferung beginnen soll.

## KAPITEL II

## Verpflichtungen der Gemeinschaft

*Artikel 4*

Ist die Gemeinschaft nicht in der Lage, die Lieferung zu dem in Artikel 6 vorgesehenen Zeitpunkt und gegebenenfalls in der in diesem Artikel vorgesehenen Zeitfolge vorzunehmen, so gehen alle dem Empfängerland dadurch entstehenden etwaigen Kosten, im besonderen die Überliegegelder, die Fautfracht und die Leerfracht, zu Lasten der Gemeinschaft.

Die Höhe und die Modalitäten der Überliegegelder, die in den Verträgen zwischen dem Empfängerland und dem Verkehrsunternehmer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Empfängerland und dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft vereinbart worden sein.

Die übrigen in Absatz 1 genannten Kosten werden von der Gemeinschaft nur erstattet, wenn sie vom Empfängerland im Einvernehmen mit der Gemeinschaft aufgebracht worden sind.

*Artikel 5*

Kann die Gemeinschaft die gesamte Warenmenge oder einen Teil nicht zu dem Zeitpunkt und in den Fristen liefern, die in Artikel 6 vorgesehen sind, so können die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes unbeschadet des Artikels 4 eine neue Frist für die gesamte Lieferung bzw. den nicht gelieferten Teil vereinbaren.

## KAPITEL III

## Verpflichtungen des Empfängerlandes

*Artikel 6*

Nach Rücksprache mit der Gemeinschaft stellt das Empfängerland für die Beförderung der gesamten in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Menge ein oder mehrere Schiffe zur Verfügung, deren Größe der normalen Kapazität des Verladehafens entspricht und die zu einem innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist liegenden Zeitpunkt ladeklar sein müssen.

Der Bevollmächtigte des Empfängerlandes teilt der Gemeinschaft diesen Zeitpunkt sowie denjenigen des Lieferbeginns mit, sobald er über die entsprechenden Auskünfte verfügt, und zwar möglichst 20 Tage und auf jeden Fall 10 volle Tage vor dem Zeitpunkt des Lieferbeginns.

Er vereinbart mit dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft, in welcher Zeitfolge die Lieferung erfolgen soll.

*Artikel 7*

Kann das Empfängerland mit der Verladung zu dem in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt nicht beginnen, so hat der Bevollmächtigte des Empfängerlandes den Bevollmächtigten der Gemeinschaft darüber unverzüglich zu unterrichten.

In diesem Fall können die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes einen neuen Zeitpunkt für den Lieferbeginn und gegebenenfalls eine neue Zeitfolge vereinbaren. Auf jeden Fall gehen die durch diese Verladeverzögerung entstehenden Kosten, höhere Gewalt ausgenommen, zu Lasten des Empfängerlandes.

Liegt der in Absatz 2 vorgesehene neue Zeitpunkt mehr als 30 volle Tage nach dem in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt der Verladung, so kann die Gemeinschaft unbeschadet der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Verpflichtung über die Ware verfügen.

*Artikel 8*

Kann die Menge, die auf ein Schiff verladen werden soll, nur zum Teil an Bord verbracht werden, so teilt das Empfängerland der Gemeinschaft so bald wie möglich, spätestens 15 volle Tage nach Abschluß der Verladung mit, ob es die Restmenge übernehmen oder darauf verzichten will.

Im ersten Fall findet Artikel 7 Absätze 2 und 3 auf diese Restmenge Anwendung, sofern sie noch nicht geliefert ist. Im zweiten Fall kann die Gemeinschaft ihre in Artikel I des Abkommens vorgesehene Verpflichtung gegenüber dem Empfängerland als erfüllt betrachten; sie kommt für die aus diesem Verzicht entstehenden Kosten auf.

Auf jeden Fall gilt der Verzicht nach Ablauf der Frist von 15 vollen Tagen und in Ermangelung einer Benachrichtigung seitens des Empfängerlandes als erfolgt.

*Artikel 9*

Bei der Lieferung der Ware übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe des Verladehafens, des Verladezeitpunkts, der Art und der Menge der übernommenen Ware sowie etwaiger Bemerkungen über die Qualität dieser Ware.

### Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta über die Lieferung von butteroil und Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 2. Oktober 1974 beschlossen hat,

ist am 3. Oktober 1974 im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom bevollmächtigten Minister und Präsidenten des Ausschusses der stellvertretenden Ständigen Vertreter, Herrn Emile Cazimajou, sowie vom Direktor für Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Durieux,

und im Namen der Regierung Maltas von Herrn Anthony J. B. Soler, Berater, Geschäftsträger a. i. der Mission Maltas bei den Europäischen Gemeinschaften,

in Brüssel unterzeichnet worden.

# KOMMISSION

## ABKOMMEN

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen

(74/560/Euratom)

### Präambel

In der Erwägung, daß die Informationen über Kernforschung und -entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften in einer großen Zahl von Dokumenten veröffentlicht werden und daß die Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten (im folgenden USAEC genannt) sowie die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) beträchtliche Anstrengungen zur Entwicklung von Informationssystemen unternommen haben, um einen raschen Zugang zur Nukleardokumentation zu gewährleisten;

in der Erwägung, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und Euratom am 8. November 1958 und 11. Juni 1960 Abkommen geschlossen haben, die eine Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, einschließlich des Austauschs nichtgeheimhaltungsbedürftiger Informationen, vorsehen;

in der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten, vertreten durch die USAEC, die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden die Europäische Kommission genannt), das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande — im folgenden zusammen als die Parteien bezeichnet — bei der Förderung einer wirksamen Verbreitung nuklearwissenschaftlicher und -technischer Informationen zusammenzuarbeiten wünschen —

VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

### Artikel I

#### Definitionen

Zum Zwecke dieses Abkommens bedeuten:

1. „Literatur“: nichtgeheimhaltungsbedürftige wissenschaftliche und technische Literatur jeder Art, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bü-

cher, Zeitschriftenartikel, Konferenzvorträge, Dissertationen, Patente und Berichte;

2. „nicht veröffentlichte Literatur“: Dokumentationsarten, die nicht unmittelbar zum Verkauf an die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Dissertationen, Patente und Berichte;
3. „Themenbereich“: eine begrenzte Zahl von spezifischen wissenschaftlichen Gebieten, die aus der Gesamtheit der wissenschaftlichen Disziplinen ausgewählt sind und die Gegenstände oder Themen bilden, über die Literatur gemäß diesem Abkommen zusammengestellt und ausgetauscht werden soll;
4. „Datenbestand“: bibliographische Angaben, Referate und Indizes, die aus der Literatur innerhalb des Themenbereichs zusammengestellt und in maschinenlesbarer Form, gewöhnlich auf Computer-Magnetband, gespeichert werden.

### Artikel II

#### Verpflichtungen der Parteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich, ihre Bemühungen bei der Sammlung, Beurteilung, Verarbeitung und Verbreitung der Nuklearliteratur, die auf ihren Hoheitsgebieten bzw., was Euratom betrifft, bei der Durchführung des Euratom-Forschungsprogramms geschaffen worden ist, zu koordinieren.
- (2) Die Parteien tun alles in ihren Kräften Stehende, um eine vollständige und rechtzeitige Zusammenstellung und Verarbeitung der betreffenden Literatur zu sichern.
- (3) Die Durchführungsverfahren und technischen Aspekte der Verwirklichung dieses Abkommens, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Themenbereich, Magnetbandformate, Thesauren und Normen für die Vorbereitung der Eingabe in die jeweiligen Informationssysteme, werden zwischen der USAEC

und Euratom, die in eigenem Namen oder für die anderen Parteien handelt, vereinbart. Die Parteien erkennen an, daß diese Durchführungsverfahren und technischen Aspekte einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen und revidiert werden müssen, um Interessenänderungen der Parteien zu berücksichtigen, neuen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder um Übereinstimmung mit Austauschabmachungen zu erzielen, die die Parteien mit anderen Ländern oder Organisationen treffen könnten und die ähnliches wie dieses Abkommen vorsehen. Die Parteien sind der Ansicht, daß die obengenannten Überprüfungen und Revisionen durch Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder andere Konsultationsmöglichkeiten zwischen den Parteien dieser und ähnlicher Vereinbarungen durchgeführt werden könnten.

(4) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsverfahren und technischen Aspekte der Verwirklichung dieses Abkommens tragen die Parteien dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Entwicklung eines Internationalen Nuklearinformationssystems und der Tatsache Rechnung, daß verschiedene Staaten weitere Vereinbarungen bilateraler oder multilateraler Art über die Zusammenarbeit beim Austausch von Nuklearinformationen abschließen. Entsprechend versuchen die Parteien zu gewährleisten, daß die durch eine solche bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit geschaffenen Durchführungsverfahren und technischen Aspekte miteinander vereinbar und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Nuklearinformationssystem förderlich sind.

(5) Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), die zu diesem Zweck durch die Europäische Kommission handelt, verpflichtet sich:

- i) die gesamte Literatur, die sich auf die ganz oder teilweise mit Geldern der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Arbeiten erstreckt und ursprünglich in den Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, laufend zu beobachten und zu prüfen und daraus die gesamte zu dem Themenbereich gehörende Literatur auszuwählen;
- ii) Referate in englischer Sprache der so ausgewählten Literatur herzustellen;
- iii) der ausgewählten Literatur in englischer Sprache unter Verwendung des vereinbarten Schlagwort-Thesaurus Schlagwörter zuzuteilen;
- iv) die USAEC mit den Referenten und Indizes der ausgewählten Literatur sowie mit den dazugehörigen bibliographischen Angaben (zunächst schreibmaschinengeschrieben, aber sobald zweckmäßig in einer von allen Seiten vereinbarten maschinenlesbaren Form) und den Kopien der gesamten nicht veröffentlichten Literatur, gedruckt oder als Mikrokopien, zu beliefern.

(6) Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande verpflichten sich:

- i) die gesamte ursprünglich in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden veröffentlichte Literatur laufend zu beobachten und zu prüfen und daraus die gesamte zu dem Themenbereich gehörende Literatur auszuwählen;
- ii) Referate in englischer Sprache der so ausgewählten Literatur herzustellen;
- iii) der ausgewählten Literatur in englischer Sprache unter Verwendung des vereinbarten Schlagwort-Thesaurus Schlagwörter zuzuteilen;
- iv) die USAEC mit den Referenten und Indizes der ausgewählten Literatur sowie mit den dazugehörigen bibliographischen Angaben (zunächst schreibmaschinengeschrieben, aber sobald zweckmäßig in einer von allen Seiten vereinbarten maschinenlesbaren Form) und den Kopien der gesamten nicht veröffentlichten Literatur, gedruckt oder als Mikrokopien, zu beliefern.

(7) Die USAEC verpflichtet sich:

- i) die gesamte ursprünglich in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichte Literatur laufend zu beobachten und zu prüfen und daraus die gesamte zum Themenbereich gehörende Literatur auszuwählen;
- ii) Referate in englischer Sprache der so ausgewählten Literatur herzustellen;
- iii) der ausgewählten Literatur in englischer Sprache unter Verwendung des vereinbarten Schlagwort-Thesaurus Schlagwörter zuzuteilen;
- iv) die anderen Parteien mit den Referaten und Indizes der ausgewählten Literatur sowie mit den dazugehörigen bibliographischen Angaben (zunächst schreibmaschinengeschrieben, aber sobald zweckmäßig in einer von allen Seiten vereinbarten und maschinenlesbaren Form) und den Kopien der gesamten nicht veröffentlichten Literatur, gedruckt oder als Mikrokopien, zu beliefern.

(8) Jede Partei übernimmt die Kosten für ihre Tätigkeiten gemäß diesem Abkommen.

### Artikel III

#### Gebrauch des Datenbestands

(1) Jede der Parteien hat das ausschließliche Recht, Vorschriften und Bedingungen für den Gebrauch des Datenbestands innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu bestimmen.

(2) Jede der Parteien hat das ausschließliche Recht, Vorschriften und Bedingungen für den Gebrauch ihrer eigenen Beiträge zu dem Datenbestand außerhalb des Hoheitsgebiets der anderen Parteien zu bestimmen.

(3) Trifft eine der Parteien eine Vereinbarung über Zulieferungen eines anderen Landes oder einer internationalen Organisation zu dem Datenbestand, so tut die verhandelnde Partei alles in ihren Kräften Stehende, um zu gewährleisten, daß die anderen Parteien dieses Abkommens das Recht haben, innerhalb ihrer Hoheitsgebiete solche zusätzlichen Eingaben zum Datenbestand zu benutzen.

(4) Für die Anwendung oder den Gebrauch einer zwischen den Parteien dieses Abkommens ausgetauschten oder übertragenen Information ist die Par-

tei verantwortlich, die diese Information erhält; die anderen Parteien gewährleisten weder die Richtigkeit oder Vollständigkeit noch die Geeignetheit einer solchen Information für einen besonderen Gebrauch oder eine besondere Anwendung.

#### Artikel IV

#### Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt drei Jahre nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und kann mit gegenseitiger Zustimmung der Parteien verlängert werden. Jede der Parteien kann ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Abkommens mit sechsmonatiger Kündigungsfrist beenden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten September neunzehnhundertvierundsiebzig in acht Urschriften, in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

J. GREENWALD

Für die Europäische Atomgemeinschaft:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

G. SCHUSTER      R. APPEYARD

Für die Regierung des Königreichs Belgien:

J. van der MEULEN

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

E. BOEMKE

Für die Regierung Irlands:

B. DILLON

Für die Regierung der Italienischen Republik:

G. BOMBASSEI de VETTOR

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

J. DONDELINGER

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:

E. KORTHALS ALTES

---